

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Verwaltungsrecht
8. Auflage 2021

Das **Basiswissen Verwaltungsrecht** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und richtet sich an alle, die sich erstmals mit diesem Rechtsgebiet beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Klausuren aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Verwaltungsprozessrecht von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
 - Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts
 - Aufhebung von Verwaltungsakten
 - Verwaltungsvollstreckung
 - Der öffentlich-rechtliche Vertrag
 - Verwaltungsrechtliche Ansprüche
 - Öffentliche Ersatzleistungen
- Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts
 - Verwaltungsrechtsweg
 - Klagearten
 - Sachurteilsvoraussetzungen
 - Vorläufiger Rechtsschutz
 - Das Widerspruchsverfahren

ISBN: 978-3-86752-768-2



9 783867 527682

€ 10,90

B

2021

Basiswissen Verwaltungsrecht

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Wüstenbecker

Verwaltungsrecht

8. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/6cid

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,90 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 – 10,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probegörchen ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Basiswissen

Verwaltungsrecht

**Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
und des Verwaltungsprozessrechts**

2021

Horst Wüstenbecker
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Wüstenbecker, Horst

Basiswissen
Verwaltungsrecht

8. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-768-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Allgemeines Verwaltungsrecht	1
1. Abschnitt: Gegenstand des Verwaltungsrechts	1
A. Die verwaltungsrechtliche Klausur	1
I. Verwaltung und Verwaltungsrecht	1
II. Bedeutung in der Klausur	1
B. Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht	2
I. Eindeutige Fälle	2
II. Indizien	3
III. Abgrenzungstheorien	3
C. Verwaltungsträger	4
I. Bundes- und Landesverwaltung	4
II. Unterstaatliche Verwaltungsträger	5
■ Check: Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht	6
2. Abschnitt: Der Verwaltungsakt	7
A. Arten des Verwaltungshandelns.....	7
B. Klausurrelevanz	7
C. Begriffsmerkmale des VA	8
I. Hoheitliche Maßnahme	8
II. Behörde	9
III. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts	9
IV. Regelung	10
1. Begründung von Rechtsfolgen	10
2. Finalität	11
V. Einzelfall	12
VI. Außenwirkung	13
1. Finalität	14
2. Außenwirkung im Sonderstatusverhältnis	14
3. Beziehungen zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern	15
4. Mehrstufiger VA	15
■ Check: Begriffsmerkmale des VA	16
3. Abschnitt: Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts	17
A. Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage	17
I. Vorbehalt des Gesetzes	17
1. Kein Handeln ohne Gesetz	17
2. Arten der Ermächtigungsgrundlage	18
II. Auswahl der Ermächtigungsgrundlage	21
1. Spezialitätsgrundsatz	21
2. VA-Befugnis.....	21
III. Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage	22
■ Check: Ermächtigungsgrundlage	24

B. Formelle Rechtmäßigkeit	25
I. Zuständigkeit	25
1. Sachliche Zuständigkeit	25
2. Instanzielle Zuständigkeit	26
3. Örtliche Zuständigkeit	26
II. Verfahren	26
III. Form	27
1. Grundsatz der Formfreiheit	27
2. Elektronischer VA	27
3. Begründung des VA	28
4. Rechtsbehelfsbelehrung	28
IV. Rechtsfolgen formeller Fehler	28
1. Heilung	28
2. Unbeachtlichkeit	29
C. Materielle Rechtmäßigkeit	29
I. Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage	30
II. Adressat	32
III. Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	32
1. Bestimmtheit	32
2. Möglichkeit	32
3. Verhältnismäßigkeit	33
IV. Rechtsfolge	34
1. Gebundene Entscheidung oder Ermessens- entscheidung	34
2. Ermessensfehler.....	34
■ Check: Rechtmäßigkeit des VA	37
■ Aufbauschema: Rechtmäßigkeit eines VA	38
D. Nebenbestimmungen	39
I. Arten.....	39
II. Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen	40
4. Abschnitt: Wirksamkeit des VA	41
A. Nichtigkeit des VA	41
B. Tatbestandswirkung	42
C. Bekanntgabe	42
5. Abschnitt: Aufhebung von Verwaltungsakten	43
A. Rechtsgrundlagen für die Aufhebung	43
B. Rücknahme des VA gemäß § 48 VwVfG	44
I. Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA	44
II. Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA	45
1. Rücknahme eines Geld- o. Sachleistungs-VA	45

2. Rücknahme sonstiger begünstigender VAe	46
3. Rücknahmefrist (§ 48 Abs. 4 VwVfG)	47
4. Besonderheiten bei unionsrechtswidrigen VAen	48
C. Widerruf des VA gemäß § 49 VwVfG	48
I. Widerruf eines rechtmäßigen belastenden VA	48
II. Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA	48
1. Widerruf für die Zukunft nach § 49 Abs. 2 VwVfG	49
2. Widerruf für die Vergangenheit nach § 49 Abs. 3 VwVfG	50
D. Rückforderung gemäß § 49 a VwVfG	52
I. Leistung durch VA	52
II. Gebundene Entscheidung	52
III. Verzinsung	52
E. Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)	53
I. Wiederaufgreifen im engeren Sinne	54
II. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne	54
■ Check: Aufhebung eines VA	55
6. Abschnitt: Verwaltungsvollstreckung	56
A. Vollstreckung von Geldforderungen	56
B. Verwaltungszwang	56
I. Gestrecktes Verfahren	56
1. Wirksamer, vollstreckbarer GrundVA	57
2. Ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren	57
a) Zwangsmittel	57
b) Vollstreckungsakte	58
II. Sofortvollzug	60
1. Vollstreckungsvoraussetzungen	60
2. Vollstreckungsverfahren	61
III. Folgen des Verwaltungszwangs	61
■ Check: Verwaltungsvollstreckung	62
7. Abschnitt: Der öffentlich-rechtliche Vertrag	63
A. Begriffsmerkmale	63
I. Abgrenzung	63
II. Arten öffentlich-rechtlicher Verträge	63
B. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen	64
I. Anspruch entstanden	64
1. Einigung	64
2. Schriftform (§ 57 VwVfG)	64
3. Beteiligung Dritter oder anderer Behörden (§ 58 VwVfG)	65
4. Keine Nichtigkeitsgründe (§ 59 VwVfG)	65

II. Kein Erlöschen und keine Einreden	66
III. Rechtswirkungen des Vertrages	66
1. Rechtsfolgen eines wirksamen ör Vertrages	66
2. Rechtsfolgen nichtiger Verträge	67
■ Check: Öffentlich-rechtlicher Vertrag	68
8. Abschnitt: Verwaltungsrechtliche Ansprüche	69
A. Öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungs- anspruch	69
I. Rechtsgrundlage	69
1. Abwehr rechtswidriger VAe	69
2. Abwehr schlichten Verwaltungshandelns	69
3. Dogmatische Herleitung	69
II. Anspruchsvoraussetzungen	70
1. Hoheitliches Handeln	70
2. Eingriff in ein subjektives Recht	70
3. Rechtswidrigkeit des Eingriffs	71
4. Eingriff dauert an oder steht bevor	71
III. Rechtsfolge	71
B. Folgenbeseitigungsanspruch	71
I. Rechtsgrundlage	71
1. Sekundäransprüche im öffentlichen Recht	71
2. Folgenbeseitigungsanspruch	72
3. Dogmatische Herleitung	72
II. Anspruchsvoraussetzungen	73
1. Hoheitliches Handeln	73
2. Eingriff in ein subjektives Recht	73
3. Rechtswidriger Zustand	73
4. Fortdauernde Beeinträchtigung	74
5. Keine Ausschlussgründe.....	74
III. Rechtsfolge	75
■ Check: Verwaltungsrechtliche Ansprüche	76
9. Abschnitt: Öffentliche Ersatzleistungen	77
A. Haftung für Pflichtverletzungen	77
I. Amtshaftung	77
1. Rechtliche Konstruktion	77
2. Voraussetzungen der Amtshaftung	78
a) Hoheitliches Handeln	78
b) Amtspflichtverletzung	78
c) Verschulden	79
d) Kein Haftungsausschluss	79
3. Rechtsfolge	80

II. Ordnungsrechtliche Unrechtshaftung	80
III. Unionsrechtliche Staatshaftung	80
1. Haftungsvoraussetzungen	81
2. Rechtsfolgen	81
IV. Vertragliche und vertragsähnliche Haftung	81
1. Haftungsgrundlage	81
2. Anspruchsvoraussetzungen	82
B. Entschädigung bei Eingriffen in das Eigentum (Art. 14 GG)	82
I. Enteignungsentschädigung	82
II. Ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen	83
III. Enteignungsgleicher Eingriff	83
IV. Enteignender Eingriff	84
C. Allgemeiner Aufopferungsanspruch	84
■ Check: Öffentliche Ersatzleistungen	85
2. Teil: Verwaltungsprozessrecht	86
1. Abschnitt: Einleitung	86
A. Verwaltungsgerichtliche Klausuren	86
B. Prüfung der Zulässigkeit	86
I. Rechtsweg	86
II. Klageart	87
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	87
IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	87
2. Abschnitt: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	88
A. Aufdrängende Spezialzuweisungen	88
B. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO	88
I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	89
1. Eindeutige Maßnahmen	89
2. Streitentscheidende Norm	89
3. Einheitlicher Rechtsweg	90
II. Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit	91
III. Abdrängende Sonderzuweisungen	91
1. Besondere Verwaltungsgerichte	92
2. Zuweisung an die ordentlichen Gerichte	92
■ Check: Verwaltungsrechtsweg	93
3. Abschnitt: Statthafte Klageart	94
A. Anfechtungsklage	95
I. Zulässigkeit der Anfechtungsklage	95
1. Verwaltungsrechtsweg	95

2. Statthaftigkeit	95
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	96
II. Begründetheit der Anfechtungsklage	97
1. Objektive Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung ...	97
2. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	97
B. Verpflichtungsklage	98
I. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage	98
1. Verwaltungsrechtsweg	98
2. Statthaftigkeit	98
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	99
II. Begründetheit der Verpflichtungsklage	99
1. Prüfungsmaßstab	99
2. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	100
C. Fortsetzungsfeststellungsklage	101
I. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage	101
1. Verwaltungsrechtsweg	101
2. Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungs- klage	101
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	102
II. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage ...	103
■ Check: Klagearten I	104
D. Allgemeine Leistungsklage	105
I. Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage	105
1. Verwaltungsrechtsweg	105
2. Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage	105
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	105
4. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	106
II. Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage	106
E. Allgemeine Feststellungsklage	107
I. Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage	107
1. Verwaltungsrechtsweg	107
2. Statthaftigkeit der allgemeinen Feststellungs- klage	107
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	109
II. Begründetheit der allgemeinen Feststellungsklage ...	109
F. Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	109
I. Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens	109
1. Verwaltungsrechtsweg	110
2. Statthaftigkeit der Normenkontrolle	110
3. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	110
4. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	111
II. Begründetheit des Normenkontrollantrags	111

■ Check: Klagearten II	112
4. Abschnitt: Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	113
A. Klagebefugnis	113
I. Anwendungsbereich	113
II. Voraussetzungen	113
III. Fallgruppen	114
B. Vorverfahren	115
I. Erforderlichkeit des Vorverfahrens	115
II. Ausschluss des Vorverfahrens	115
III. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens	116
C. Klagefrist	116
I. Anwendungsbereich	116
II. Fristberechnung	117
III. Rechtsbehelfsbelehrung	117
IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	117
D. Richtiger Klagegegner	118
I. Prüfungsstandort	118
II. Bestimmung des Beklagten	118
5. Abschnitt: Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	119
A. Zuständigkeit des Gerichts	119
B. Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	119
I. Beteiligtenfähigkeit	119
II. Prozessfähigkeit	120
III. Postulationsfähigkeit	120
C. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	120
D. Sonstiges	121
E. Anhang	121
■ Check: Besondere und allgemeine Sachurteils- voraussetzungen	122
■ Aufbauschema: Zulässigkeit der verwaltungsgericht- lichen Klage	123
6. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz	124
A. Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes	124
B. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 VwGO	124
I. Aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO	124
II. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 VwGO	124
C. Das gerichtliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO	125
I. Zulässigkeit des Aussetzungsantrags	126
1. Verwaltungsrechtsweg	126

2. Statthaftigkeit	126
3. Antragsbefugnis	127
4. Rechtsschutzbedürfnis	127
5. Sonstiges	127
II. Begründetheit des Aussetzungsantrags	128
1. Entscheidung aufgrund einer Interessen- abwägung	128
2. Entscheidung bei fehlerhafter Vollziehungs- anordnung	128
D. Vorläufiger Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung nach § 80 a VwGO	129
I. Drittrechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung	129
II. Drittrechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung	130
E. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO	130
I. Zulässigkeit des Antrags nach § 123 VwGO	131
1. Verwaltungsrechtsweg	131
2. Statthaftigkeit	131
3. Antragsbefugnis	131
4. Rechtsschutzbedürfnis	131
5. Sonstiges	132
II. Begründetheit des Antrags nach § 123 VwGO	132
1. Anordnungsanspruch	132
2. Anordnungsgrund	133
3. Rechtsfolge	133
a) Nicht mehr als in der Hauptsache	134
b) Keine Vorwegnahme der Hauptsache	134
■ Check: Vorläufiger Rechtsschutz	135
7. Abschnitt: Das Widerspruchsverfahren	136
A. Bedeutung des Vorverfahrens	136
B. Prüfung des Widerspruchs	136
I. Zulässigkeit des Widerspruchs	136
1. Verwaltungsrechtliche Streitigkeit	136
2. Statthaftigkeit des Widerspruchs	137
3. Widerspruchsbefugnis	137
4. Form und Frist	138
5. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	139
II. Begründetheit des Widerspruchs	139
1. Prüfungsmaßstab	139
2. Abhilfebescheid und Widerspruchsbescheid	140
3. Reformatio in peius	140
■ Check: Widerspruchsverfahren	141

1. Teil: Allgemeines Verwaltungsrecht

1. Abschnitt: Gegenstand des Verwaltungsrechts

A. Die verwaltungsrechtliche Klausur

I. Verwaltung und Verwaltungsrecht

Im Verwaltungsrecht geht es um die Rechtmäßigkeit und die Abwehr von **hoheitlichen Maßnahmen** der Verwaltung (Exekutive). Gegenstand der verwaltungsrechtlichen Klausur ist daher zumeist

Verwaltungsrecht

- die **Rechtmäßigkeit** einer Verwaltungsmaßnahme, insbesondere eines sog. **Verwaltungsakts** (Bescheid, Anordnung, Verfügung o.Ä.) und/oder
- die **Abwehr** von Maßnahmen der Verwaltung, z.B. durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

So ist in der Klausur z.B. die Rechtmäßigkeit einer Polizeiverfügung oder einer baurechtlichen Beseitigungsverfügung zu prüfen oder die Zulässigkeit und Begründetheit einer sog. Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO).

Das Verwaltungsrecht ist **Teil des öffentlichen Rechts**. Nach unserer Rechtsordnung gehört eine Rechtsnorm entweder zum Privatrecht oder zum Öffentlichen Recht. **Träger der Verwaltung** ist der Staat, also der Bund und die Länder. Bund und Länder üben nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG durch ihre Organe **Staatsgewalt** aus. Sie können daher anders als im Zivilrecht Rechte und Pflichten des Bürgers kraft öffentlichen Rechts **einseitig** (hoheitlich) begründen.

Verwaltungsträger

Beispiele: Erlass einer Beseitigungsverfügung, Erteilung einer Baugenehmigung, Abschleppen eines verbotswidrig abgestellten Pkw.

Als juristische Personen können Verwaltungsträger aber auch **privatrechtlich** handeln.

Beispiele: Verkauf eines städtischen Grundstücks (§ 433 BGB), Verpachtung des Ratskellers als Gaststätte (§ 581 BGB).

II. Bedeutung in der Klausur

Daher ist es erforderlich, den Bereich des Öffentlichen Rechts vom Privatrecht abzugrenzen. Wichtig ist die **Abgrenzung** in der Klausur vor allem in folgenden Fällen:

Abgrenzung in der Klausur

- Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ist grds. der **Verwaltungsrechtsweg** eröffnet (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO), für privatrechtliche Streitigkeiten der Zivilrechtsweg (§ 13 GVG).

- Das **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) ist nur bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit anwendbar (§ 1 Abs. 1 VwVfG), für privatrechtliche Maßnahmen der Verwaltung gelten demgegenüber die allgemeinen Vorschriften des BGB.
- Ein **Verwaltungsakt** (VA) setzt nach § 35 S. 1 VwVfG eine Regelung „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ voraus. Privatrechtliche Regelungen dürfen daher nicht durch VA getroffen werden.
- Bei öffentlich-rechtlichem (hoheitlichem) Handeln richtet sich die **Haftung** des Staates nach § 839 BGB, Art. 34 GG (sog. Amtshaftung), während bei privatrechtlicher Tätigkeit die allgemeinen Regeln der §§ 823 ff. BGB gelten.

B. Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht

Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht

- **Eindeutige Fälle**
 - Eingriffsverwaltung: öffentlich-rechtlich
 - Fiskalverwaltung: privatrechtlich
 - nicht Leistungsverwaltung, da dort Wahlrecht besteht
- **Indizien**
 - Bescheid, Gebühr: öffentlich-rechtlich
 - Vertrag, Entgelt: privatrechtlich
 - Sachzusammenhang
- **Abgrenzungstheorien**
 - Subordinationstheorie
 - Interessentheorie
 - Modifizierte Subjektstheorie

I. Eindeutige Fälle

Eingriffsverwaltung:
öffentlich-rechtlich

Eindeutig öffentlich-rechtlich ist die sog. **Eingriffsverwaltung** (insbes. im Polizei- und Ordnungsrecht), da Eingriffe in Rechte des Bürgers stets hoheitliche Befugnisse des Staates voraussetzen.

Beispiel: Eine baurechtliche Beseitigungsverfügung muss gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Fiskalverwaltung:
privatrechtlich

Demgegenüber ist eindeutig privatrechtlich die sog. **Fiskalverwaltung**. Diese unterscheidet sich durch nichts von entsprechenden Geschäften des Bürgers.

Beispiel: Für die Klage auf Kaufpreiszahlung für ein städtisches Grundstück ist gemäß § 13 GVG das Zivilgericht zuständig, auch wenn die Stadt klagt.

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht ergeben sich im Bereich der **Leistungsverwaltung**. Hier besitzt die Verwaltung ein **Wahlrecht**, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig werden will.

Leistungsverwaltung:
Wahlrecht

So haftet die Stadt für eine Pflichtverletzung des Bademeisters nach § 839 BGB, Art. 34 GG (Amtshaftung), wenn sie die Benutzung des Hallenbades öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt hat. Erfolgt die Benutzung dagegen aufgrund privatrechtlicher Regelungen, so haftet die Stadt nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen (insbes. §§ 823, 831 BGB).

II. Indizien

Für die Zuordnung können sich gewisse **Indizien** ergeben. So sind die Begriffe Bescheid und Gebühr typischerweise als öffentlich-rechtliche Handlungsformen einzuordnen, während das Vorliegen eines Vertrages oder die Zahlung eines Entgelts für privatrechtliche Tätigkeit spricht.

*Trifft die Behörde eine Maßnahme in der **Form eines Bescheides**, so handelt es sich stets um einen VA i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, der im Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO) anzufechten ist. Dies gilt auch, wenn der VA unzulässigerweise ein privatrechtliches Rechtsverhältnis betrifft (z.B. Kündigung eines privatrechtlichen Vertrages durch VA).*

!

Ein wichtiges Kriterium für die Abgrenzung ist das des **Sachzusammenhangs**: Steht eine Maßnahme mit einem anderen Verwaltungshandeln, das ohne Weiteres als öffentlich-rechtlich einzuordnen ist, in engem Zusammenhang, so ist auch die zu beurteilende Tätigkeit als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

Sachzusammenhang

Beispiel: Ein von einem Hoheitsträger ausgesprochenes Hausverbot ist nach teilweise vertretener Ansicht öffentlich-rechtlich, wenn es im Sachzusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit steht, privatrechtlich, wenn es im Zusammenhang mit fiskalischer Tätigkeit erfolgt. Nach der Gegenansicht ist das Hausrecht eines Verwaltungsträgers generell öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

III. Abgrenzungstheorien

Soweit nicht eindeutig auf die Handlungsform der Verwaltung geschlossen werden kann und auch keine Indizien für die eine oder andere Form ersichtlich sind, stellt sich die Problematik der **Abgrenzungstheorien**.

*Die Abgrenzungstheorien spielen in der Klausur nur eine **untergeordnete Rolle**. Zumeist ist die Zuordnung entweder eindeutig oder kann zwanglos nach den o.g. Kriterien vorgenommen werden.*

!

c) Nach §§ 49 Abs. 3 S. 2, 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG gilt eine **Widerrufsfrist** von einem Jahr ab Kenntnis der Behörde von den den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen.

d) **Rechtsfolge:** Im Rahmen des § 49 Abs. 3 VwVfG kann die Behörde den VA widerrufen und zwar für die Vergangenheit oder für die Zukunft (vgl. „auch“), d.h. die Behörde hat **Ermessen** sowohl hinsichtlich der Frage, „Ob“ der Widerruf erfolgt, als auch hinsichtlich des Umfangs des Widerrufs. Bei Subventionen kommt indes den **haushaltsrechtlichen Grundsätzen** der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 BHO) eine ermessenslenkende Wirkung zu. Daher ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei (sog. **intendiertes Ermessen**). Denn das Gesetz berücksichtigt den Vertrauensschutz bereits bei den Widerrufsgründen. Von dem Widerruf kann daher nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls abgesehen werden.

Widerrufsfrist

Erfolgt der Widerruf nur für die Zukunft, ist § 49 Abs. 3 VwVfG neben § 49 Abs. 2 VwVfG anwendbar!

Aufbauschema:

Widerruf eines begünstigenden VA gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG

1. **Ermächtigungsgrundlage: § 49 Abs. 3 S. 1 VwVfG**
2. **Formelle Rechtmäßigkeit**
 - a) **Zuständigkeit**
 - b) **Verfahren, Form** (insbes. §§ 28, 37, 39 VwVfG)
3. **Materielle Rechtmäßigkeit**
 - a) **Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage**
 - aa) **aufzuhebender VA rechtmäßig**
(analog bei rechtswidrigem VA, str.)
 - bb) **aufzuhebender VA** gewährt **Geldleistung oder teilbare Sachleistung**
 - cc) **Widerrufsgrund** gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 o. Nr. 2 VwVfG
 - dd) **Widerrufsfrist:** ein Jahr ab Kenntnis
(§§ 49 Abs. 3 S. 2, 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG)
 - b) **Rechtsfolge: Ermessen, insbes. Verhältnismäßigkeit**

D. Rückforderung gemäß § 49 a VwVfG

Rückforderungsanspruch bei Rücknahme, Widerruf oder auflösender Bedingung

Soweit ein VA mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49 a Abs. 1 S. 1 VwVfG). Dasselbe gilt, wenn ein VA durch Eintritt einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Die Leistung ist dann rechtsgrundlos erfolgt, sodass ein (öffentlich-rechtlicher) Erstattungsanspruch besteht. Die zu erstattende Leistung ist nach § 49 a Abs. 1 S. 2 VwVfG **durch schriftlichen VA festzusetzen** (VA-Befugnis).

I. Leistung durch VA

Rückforderung durch VA

§ 49 a Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass eine Leistung auf der **Grundlage eines VA** erbracht worden ist. Das bedeutet, dass Leistungen, die auf einem anderen Rechtsgrund beruhen (z.B. einem öffentlich-rechtlichen oder einem privatrechtlichen Vertrag), nicht nach § 49 a Abs. 1 VwVfG zurückgefordert werden können.

Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, ist § 49 a Abs. 1 VwVfG daher nicht einschlägig. Rechtsgrundlose Leistungen können dann nur auf der Grundlage des gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zurückgefordert werden. Bei privatrechtlichen Verträgen gelten die §§ 812 ff. BGB.

II. Gebundene Entscheidung

Gebundene Entscheidung

Anders als beim Erlass des Rücknahme- oder des Widerrufs-VA nach §§ 48, 49 VwVfG hat die Behörde bei der Rückforderung nach dem Wortlaut des § 49 a Abs. 1 VwVfG **kein Ermessen** („sind ... zu erstatten“). Die Rspr. hält dies für zweifelhaft und verlangt zumindest, dass die Rückforderung nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen darf. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich gemäß § 49 a Abs. 2 VwVfG nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

III. Verzinsung

Verzinsung

§ 49 a Abs. 3 VwVfG schreibt die **Verzinsung** des zu erstattenden Betrages ab Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides vor. Von der Zinspflicht kann bei mangelndem Verschulden abgesehen werden.

Nach § 49 a Abs. 4 S. 1 VwVfG können auch Zwischenzinsen bis zur zweckentsprechenden Verwendung verlangt werden, nach § 49 a Abs. 4 S. 2 VwVfG Zinsen bei verfrühter Inanspruchnahme.

Aufbauschema: Rückforderung gemäß § 49 a VwVfG

- 1. Ermächtigungsgrundlage: § 49 a VwVfG**
- 2. Formelle Rechtmäßigkeit**
 - a) Zuständigkeit**
 - b) Verfahren, Form** (insbes. §§ 28, 37, 39 VwVfG)
- 3. Materielle Rechtmäßigkeit**
 - a) Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage**
 - aa) Rücknahme/Widerruf für die Vergangenheit** oder Eintritt einer **auflösenden Bedingung**
 - bb) Leistung** aufgrund des unwirksam gewordenen VA
 - b) Rechtsfolge:**
 - aa) gebundene Entscheidung**, kein Ermessen (str.) (§ 49 a Abs. 1 S. 1 VwVfG)
 - bb) Rückforderung durch VA** (§ 49 a Abs. 1 S. 2 VwVfG)
 - cc) Umfang** gemäß § 49 a Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 818 BGB
 - dd) Verzinsung** (§ 49 a Abs. 3 u. Abs. 4 VwVfG)

E. Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)

Ist ein VA unanfechtbar (bestandskräftig), kann er nicht nur auf Initiative der Behörde nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden, auch der Bürger kann einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf eine neue Sachentscheidung haben.

- Ein **Anspruch auf Wiederaufgreifen** des Verfahrens besteht nur ausnahmsweise unter den engen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG (**Wiederaufgreifen im engeren Sinne**).
- Im Übrigen steht das Wiederaufgreifen des Verfahrens im **Ermessen** der Behörde. Das folgt aus § 51 Abs. 5 VwVfG, wonach die §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 VwVfG unberührt bleiben (**Wiederaufgreifen im weiteren Sinne**).

Nach heute herrschendem Verständnis sind in beiden Fällen verfahrensmäßig **zwei Entscheidungen** und damit zwei selbstständige VAe zu unterscheiden:

- die **Entscheidung über das Wiederaufgreifen** des Verfahrens, um die Bestandskraft des VA zu überwinden, und
- die erneute **Entscheidung in der Sache** selbst.

Wiederaufgreifen im engeren und im weiteren Sinne

Zweistufige Entscheidung

Anspruch auf Wiederaufgreifen

I. Wiederaufgreifen im engeren Sinne

1. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen, wenn einer der dort aufgeführten **Wiederaufgreifensgründe** vorliegt.

Beispiele: Nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen (Nr. 1) oder Vorliegen neuer Beweismittel (Nr. 2).

Der Anspruch ist durch einen **Antrag** bei der Behörde geltend zu machen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene **ohne grobes Verschulden** außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbes. durch Rechtsbehelfe, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Außerdem besteht eine **Antragsfrist** von drei Monaten nach Kenntnis vom Grund für das Wiederaufgreifen (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Erlass einer erneuten Sachentscheidung (Zweitbescheid)

2. Ist der Antrag auf Wiederaufgreifen zulässig und begründet, so ist die Behörde **verpflichtet**, eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Für die neue Sachentscheidung (den sog. **Zweitbescheid**) gelten dieselben Vorschriften wie für den Erstbescheid (str.).

Beispiel: Gegen Bauherrn B ist eine bestandskräftige Beseitigungsverfügung ergangen. Als B eine alte Baugenehmigung findet, beantragt er das Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Da der Bau aufgrund der legalisierenden Baugenehmigung Bestandsschutz genießt und damit materiell legal ist, darf keine Beseitigungsverfügung ergehen. Die Behörde muss den Erstbescheid aufheben.

II. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne

Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Wiederaufgreifen

§ 51 Abs. 5 VwVfG stellt klar, dass die §§ 48, 49 VwVfG unberührt bleiben. Nach §§ 48, 49 VwVfG hat die Behörde die Möglichkeit, jederzeit erneut in der Sache zu entscheiden, auch wenn ein Wiederaufgreifensgrund i.S.d. § 51 Abs. 1 VwVfG nicht besteht. Das Wiederaufgreifen (im weiteren Sinne) steht daher im Ermessen der Behörde. Der Bürger hat einen **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung**. Einen Anspruch auf eine erneute Entscheidung in der Sache (Zweitbescheid) hat der Bürger in diesem Fall nur bei einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Eine Ermessensreduzierung wird von der Rspr. z.B. bejaht, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheides schlechthin unerträglich wäre, weil die Rechtswidrigkeit des Erstbescheids offensichtlich ist, die Behörde in vergleichbaren Fällen das Verfahren wiederaufgegriffen hat und daher wegen Art. 3 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung geboten ist oder wenn der VA offensichtlich unionsrechtswidrig ist.

- 1.** Wonach richtet sich die Rechtmäßigkeit der Aufhebung eines VA?
 - 1.** Vorrangig richtet sich die Aufhebung nach Spezialvorschriften (z.B. § 12 BeamStG). Im Übrigen gilt für die Rücknahme eines rechtswidrigen VA § 48 VwVfG, für den Widerruf eines rechtmäßigen VA § 49 VwVfG.
- 2.** Wann darf ein rechtswidriger belastender VA nicht zurückgenommen werden?
 - 2.** Die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA ist unzulässig, wenn das nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG bestehende Ermessen auf Null reduziert ist, z.B. weil die Behörde (z.B. im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG) gehalten ist, den VA nicht aufzuheben.
- 3.** Wann darf ein rechtswidriger begünstigender VA nicht zurückgenommen werden?
 - 3.** Ein rechtswidriger begünstigender VA darf nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG nicht zurückgenommen werden, wenn
 - es sich um einen VA handelt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist,
 - der Begünstigte auf den Bestand des VA vertraut hat
 - und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.
 - 4.** Auf Vertrauen kann sich der Betroffene generell nicht in den Fällen des § 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG berufen. Dagegen ist das Vertrauen in den Fällen des § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.d.R. schutzwürdig. Ansonsten hat nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG eine Abwägung zwischen dem Vertrauensinteresse und dem Rücknahmeinteresse zu erfolgen.
- 4.** Welche Grundsätze gelten für den Vertrauensschutz im Rahmen des § 48 Abs. 2 VwVfG?
- 5.** Wie bemisst sich die Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG?
- 5.** Die Frist beginnt ab positiver Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen, d.h. ab Entscheidungsreife.
- 6.** Was unterscheidet die Widerrufsgründe nach § 49 Abs. 2 von denen des § 49 Abs. 3 VwVfG?
- 6.** Liegt ein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 VwVfG vor, kommt nur ein Widerruf für die Zukunft in Betracht, während § 49 Abs. 3 VwVfG den Widerruf auch für die Vergangenheit zulässt.
- 7.** Wann kommt ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens in Betracht?
- 7.** Unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen, im Übrigen nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (arg. e § 51 Abs. 5 VwVfG).
- 8.** Wann ist im Rahmen des § 51 Abs. 5 VwVfG eine Ermessensreduzierung zu bejahen?
- 8.** Eine Ermessensreduzierung ist insbes. anzunehmen, wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist oder seine Aufrechterhaltung unerträglich wäre.

4. Abschnitt: Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

Während die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen für jedes verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten, hängen die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen **von der jeweiligen Klageart** ab. Die wichtigsten besonderen Sachurteilsvoraussetzungen sind:

- die **Klagebefugnis** (§ 42 Abs. 2 VwGO),
- das **Vorverfahren** (§ 68 VwGO),
- die **Klagefrist** (§ 74 VwGO) und
- der **richtige Beklagte** (§ 78 VwGO).

Besondere Sachurteilsvoraussetzungen abhängig von der Klageart

A. Klagebefugnis

I. Anwendungsbereich

Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gemäß § 42 Abs. 2 VwGO grds. nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (sog. **Klagebefugnis**).

Etwas anderes gilt bei abweichender gesetzlicher Regelung (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“), z.B. bei der Vereinsklage nach § 64 BNatSchG („ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein“).

Allgemein anerkannt ist, dass eine Klagebefugnis auch bei der **Fortsetzungsfeststellungsklage** (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) erforderlich ist. Um eine der VwGO fremde Popularklage zu verhindern, wird § 42 Abs. 2 VwGO von der Rspr. analog auch bei der allgemeinen **Leistungsklage** und bei der allgemeinen **Feststellungsklage** angewendet. Die Gegenansicht verneint hier die für eine Analogie erforderliche Regelungslücke, da bei diesen Klagen das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis bzw. das Feststellungsinteresse ein ausreichendes Korrektiv sei, um eine Popularklage zu verhindern. Bei der Normenkontrolle ist eine Antragsbefugnis erforderlich (§ 47 Abs. 2 VwGO), deren Anforderungen denen der Klagebefugnis entsprechen.

Klagebefugnis bei:

- Anfechtungsklage
- Verpflichtungsklage
- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Leistungsklage (str.)
- Feststellungsklage (str.)

II. Voraussetzungen

1. Erforderlich und ausreichend für die Klagebefugnis ist, dass eine Verletzung der subjektiven Rechte des Klägers möglich ist (**Möglichkeitstheorie**). Negativ formuliert heißt das, dass die Klagebefugnis nur dann fehlt, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können.

Möglichkeitstheorie

Schutznormtheorie

2. Subjektive Rechte können sich in erster Linie aus einfach-gesetzlichen Vorschriften ergeben. Eine Rechtsnorm beinhaltet dann ein **subjektives öffentliches Recht**, wenn sie nicht nur den Interessen der Allgemeinheit, sondern nach ihrer Zweckbestimmung zumindest auch den Individualinteressen des Klägers zu dienen bestimmt ist (**Schutznormtheorie**).

Die **Klagebefugnis fehlt**, wenn

- die Vorschrift nur dem Schutz der Allgemeinheit dient,
- der Betroffene nicht zum geschützten Personenkreis gehört oder
- der Schutz der Interessen des betroffenen Bürgers nicht bezweckt ist, sondern sich als bloßer Reflex der Regelung erweist.

Beispiel: Bei der Klage des Nachbarn gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung können nur solche Vorschriften die Klagebefugnis begründen, die nachbarschützend sind, nicht dagegen die Vorschriften, die lediglich der geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen.

Klagebefugnis aus Grundrechten

3. Subjektive (Abwehr-)Rechte können sich auch aus **Grundrechten** ergeben. Ein Rückgriff auf Grundrechte ist jedoch nur zulässig, wenn einfach-gesetzliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung fehlen (**Anwendungsvorrang des einfachen Rechts**). Bei Grundrechten ist nicht der subjektiv-rechtliche Charakter zweifelhaft, sondern entscheidend, ob die Maßnahme in den Schutzbereich des Grundrechts eingreift.

Mit den §§ 53 ff. AufenthG wird z.B. das Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung des Ausländers verfolgt. Der Ehegatte des Betroffenen kann sich jedoch auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG berufen, da durch die Ausweisung die eheliche Lebensgemeinschaft beeinträchtigt wird.

Zum Unionsrecht ausführlich AS-Basiswissen Europarecht

4. Schließlich können sich subjektive öffentliche Rechte auch aus dem **Unionsrecht** ergeben, so z.B. aus den Grundfreiheiten (z.B. Art. 34, 45, 49, 56 AEUV), aus den Grundrechten der GR-Charta, aus den Wettbewerbsregeln (Art. 101, 102 AEUV) und aus den unionsrechtlichen Beihilfenvorschriften (Art. 107, 108 AEUV).

III. Fallgruppen

Adressatentheorie

1. Die Klagebefugnis ist i.d.R. unproblematisch, wenn der Adressat einen ihn belastenden VA anfigt. Denn der Adressat kann stets geltend machen, dass eine belastende Maßnahme in seine Grundrechte, zumindest in Art. 2 Abs. 1 GG eingreift (sog. **Adressatentheorie**).

2. Bei der **Verpflichtungsklage** muss die Möglichkeit bestehen, dass der Kläger einen Anspruch auf den begehrten VA hat. Es ist daher darauf abzustellen, ob die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für den Kläger ein subjektives Recht beinhaltet, mithin **Anspruchsqualität** hat. Ob der Anspruch tatsächlich besteht, ist dagegen eine Frage der Begründetheit.

Rechtsnorm mit
Anspruchsqualität

3. Problematisch ist die Klagebefugnis insbes. in **Drittbeteiligungsfällen**. Der Dritte ist nur klagebefugt, wenn er geltend machen kann, dass die streitentscheidende Norm **drittschützend** ist. Daran fehlt es, wenn die Norm ausschließlich Interessen der Allgemeinheit schützen soll.

Drittbeteiligungsfälle

Beispiele: Im Baurecht haben die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung (z.B. Festsetzung als Wohngebiet) grds. nachbarschützende Wirkung. Der Nachbar kann sich innerhalb seines Baugebiets gegen jede artfremde Nutzung wehren, unabhängig davon, ob sie ihn tatsächlich beeinträchtigt (sog. Gebietserhaltungsanspruch). Festsetzungen bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung (insbes. Größe des Baukörpers) sind dagegen i.d.R. nicht nachbarschützend, sondern dienen nur der städtebaulichen Gestaltung.

B. Vorverfahren

I. Erforderlichkeit des Vorverfahrens

Vor der Erhebung von **Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen** muss nach § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 VwGO grds. ein Vorverfahren durchgeführt werden. Bei **Leistungs- und Feststellungsklagen** ist ein Vorverfahren nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt für beamtenrechtliche Klagen, bei denen nach § 126 Abs. 2 BBG bzw. § 54 Abs. 2 BeamStG generell ein Vorverfahren durchzuführen ist. Bei der **Fortsetzungsfeststellungsklage** (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) ist ein Vorverfahren jedenfalls dann erforderlich, wenn Erledigung nach Klageerhebung eintritt. Bei vorprozessualer Erledigung wird dagegen auf ein Vorverfahren überwiegend verzichtet, wenn Erledigung vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingetreten ist (s.o. S. 104).

Vorverfahren bei

- Anfechtungsklage
- Verpflichtungsklage
- ggf. Fortsetzungsfeststellungsklage

nicht bei

- Leistungsklage
- Feststellungsklage (Ausnahme: BeamtenR)

II. Ausschluss des Vorverfahrens

Ein Vorverfahren ist **nicht erforderlich**:

- bei **gesetzlicher Ausnahme** (§ 68 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwGO: „wenn ein Gesetz dies bestimmt“),
- wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder obersten Landesbehörde erlassen worden ist (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO), also insbes. bei **ministeriellen Entscheidungen**,

Gesetzliche Ausnahmen

Oberstbehördliche
Entscheidungen

Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- **Spezialzuweisungen** zum VG (z.B. § 54 Abs. 1 BeamtStG)
- **Generalklausel** des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

II. Statthafte Klageart

Aufhebungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage	Feststellungsklage	Normenkontrolle
Aufhebung eines VA (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO)	Erlass eines VA (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO)	sonstige Handlung, Duldung, Unterlassung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsverhältnis – Nichtigkeit VA ■ Subsidiarität (§ 43 VwGO) 	Unwirksamkeit bestimm. untergesetzl. Normen (§ 47 VwGO)
Fortsetzungsfeststellungsklage Feststellung der RW eines erledigten VA (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)				

III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen (klageartabhängig)

Aufhebungsklage	Verpflichtungsklage	Leistungsklage	Feststellungsklage	Normenkontrolle
<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) ■ Vorverfahren (§ 68 VwGO) ■ Klagefrist (§ 74 VwGO) ■ Klagegegner (§ 78 VwGO) 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO ■ Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbefugnis ■ Antragsfrist ■ Antragsgegner (§ 47 Abs. 2 VwGO)
Fortsetzungsfeststellungsklage zusätzlich: Fortsetzungs- feststellungsinteresse				

IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen (klageartunabhängig)

- Gerichtszuständigkeit (§§ 45 ff. VwGO)
- ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO)
- Beteiligten- und Prozessfähigkeit (§§ 61, 62 VwGO)
- allgemeines Rechtsschutzbedürfnis usw.

ggf. **nach der Zulässigkeitsprüfung** anmerken:

- Klagehäufung (§ 44 VwGO), Beiladung (§ 65 VwGO)